

Benachrichtigung sorgeberechtigter Personen (§ 44 SchulG NRW)

Die Schule ist gemäß Schulgesetz verpflichtet, Eltern bzw. Sorgeberechtigte über wichtige schulische Angelegenheiten zu informieren. Hierzu zählen insbesondere:

- Schulwahl, Anmeldung und Aufnahme
- Fach- und Fächerwahl
- Elternsprechtage sowie Klassen-/Schulpflegschaft
- Versetzungsentscheidungen (Gefährdung, Nichtversetzung, Wiederholung)
- Abschlussprüfungen (Nichtzulassung/Nichtbestehen)
- Ordnungsmaßnahmen (Unterrichtsausschluss, Entlassung, Verweisung)
- Bild- und Tonaufzeichnungen
- Zeugnisse

Bei **getrennt lebenden Eltern, die das gemeinsames Sorgerecht** haben, regelt i. d. R. das Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Sollten Sie demnach damit einverstanden sein, dass die Schule auch nur eben dieses Elternteil über wichtige schulische Angelegenheiten informiert und sich zudem eben dieses Elternteil verpflichtet, die andere sorgeberechtigte Person über wichtige schulische Angelegenheit zu informieren, füllen Sie bitte nachstehende Einverständniserklärung aus.

Einverständniserklärung der Eltern/Sorgeberechtigten

des Kindes (Name/Vorname)_____

Wir sind einverstanden, dass die o. g. Informationen gemäß § 44 SchulG NRW ausschließlich an das Elternteil weitergegeben werden, bei dem unser Kind lebt.

Ich_____

(Name, Vorname des Sorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt)

verpflichte mich,

(Name, Vorname der anderen sorgepflichtigen Person)

über wichtige schulische Angelegenheiten unseres Kindes zu informieren.

Datum und Unterschriften beider Sorgeberechtigten: